

RS Vwgh 1994/12/20 94/04/0220

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.1994

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §127;

GewO 1994 §176 Abs1 Z1;

GewO 1994 §39 Abs2;

GewO 1994 §9 Abs1;

Rechtssatz

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Übergangsbestimmung des § 39 Abs 2 letzter Satz GewO 1994 ist, daß eine Person am 1.7.1993 als gewerberechtl. Geschäftsführer bereits bestellt ist. Zwar ist die Bestellung des gewerberechtl. Geschäftsführers auch ein Akt des Gewerbeinhabers, somit zunächst ein zivilrechtlicher Vertrag. Die öffentlich-rechtliche Wirkung dieses Vertrages, die in der Verantwortlichkeit des Geschäftsführers für die Einhaltung der gewerberechtl. Vorschriften besteht, wurde gem § 39 Abs 5 GewO 1973 für die konzessionierten Gewerbe und wird für die Rechtslage nach der GewO 1994 gem § 176 Abs 1 Z 1 GewO 1994 für die bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe erst durch die Genehmigung der Bestellung begründet. Die gewerberechtl. Wirkung des Bestellungsvertrages entstand und entsteht somit nicht durch den Vertragsabschluß, sondern erst durch einen weiteren Rechtsakt, der im Gesetz ausdrücklich vorgesehen war und ist. Unter "gewerberechtl. Geschäftsführer" war daher bei einem konzessionierten Gewerbe und ist nunmehr bei einem bewilligungspflichtigen Gewerbe nur ein von der Behörde genehmigter Geschäftsführer zu verstehen. Mit der bloßen Bestellung durch den Gewerbeinhaber und mit dem Ansuchen um Genehmigung der Bestellung wurde und wird der Geschäftsführer noch nicht zum gewerberechtl. Geschäftsführer eines konzessionierten bzw eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes (Hinweis E 24.5.1994, 94/04/0065).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994040220.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at